

Allgemeine Bedingungen für Förderungen

Beantragung der Förderungen nur bei der Gemein-
dewerke Kirkel GmbH.

Voraussetzung für die Förderungen ist die Vorlage
der Originalunterlagen.

Förderungen erhalten private Stromkunden der Ge-
meindewerke Kirkel GmbH.

Es dürfen keine offenen Forderungen seitens der
GWK gegenüber dem Kunden bestehen.

Sollte der Empfänger der Förderung innerhalb von
einem Jahr ab Auszahlung des Zuschusses den
Stromversorgungsvertrag kündigen, muss die För-
derprämie an die GWK zurückgezahlt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung ei-
ner Förderung.

Ihre Gemeindewerke Kirkel GmbH
Im Januar 2019

Info und Beratung Gemeindewerke Kirkel GmbH

Hauptstraße 10 b
66459 Kirkel

Telefon: 06841 / 9815-0

Telefax: 06841 / 9815-25

E-Mail: info@gwkirkel.de

Internet: www.gwkirkel.de



Unser Förderprogramm 2019

Wir helfen
unsere Umwelt
zu schützen.

Energiesparende Haushaltgeräte

Beginn und Ende Förderprogramm	01.01.2019 bis 31.12.2019
Wer fördert	Gemeindewerke Kirkel GmbH
Wer erhält Förderung	Private Stromkunden der Gemeindewerke Kirkel GmbH
Wo wird die Förderung beantragt	Gemeindewerke Kirkel GmbH
Anzahl der Förderung	Förderung pro Jahr ist auf einen Höchstbetrag von 150,00 € begrenzt.
Unterlagen für die Förderung	Eine ordnungsgemäße Rechnung mit folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> · Name und Anschrift des Händlers · Hersteller und Typ des neuen Gerätes · EU-Norm A+++ · Name und Anschrift des Förderungsempfängers (Stromkunde der GWK)
Auszahlung der Förderung	Wenn alle Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind und keine offenen Forderungen seitens der GWK gegenüber dem Kunden bestehen, wird der Förderungsbetrag dem Kundenkonto gutgeschrieben. Wenn das Gerät im Dezember des Vorjahres gekauft wurde, wird die Förderung kulanterweise noch bis zum 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.
Sonstige Bedingungen	Sollte der Empfänger der Förderung innerhalb von einem Jahr ab Auszahlung des Zuschusses den Stromversorgungsvertrag kündigen, muss die Förderprämie an die GWK zurückgezahlt werden.

Diese Bedingungen für die Förderung von Haushaltgeräten sind gültig ab 01.01.2019

Freuen auch Sie sich über unsere Förderprämien beim Kauf dieser energiesparenden Haushaltgeräte

Wir fördern die Anschaffung dieser E-Geräte mit je 50 Euro. Die Förderung im Jahr 2019 ist auf einen Höchstbetrag von 150 Euro begrenzt.

Kühl- und Gefriergeräte Effizienzklasse: A+++	50,00 Euro
Waschmaschinen Effizienzklasse: A+++	50,00 Euro
Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnik ab Effizienzklasse A	50,00 Euro

Hocheffizienz-Heizungspumpen

Beginn und Ende Förderprogramm	01.01.2019 bis 31.12.2019
Prämie	50 Euro
Wer fördert	Gemeindewerke Kirkel GmbH
Wer erhält Förderung	Private Stromkunden der GWK mit einem Langzeit-Tarif GWK Watergreen oder GWK PrivatStromKomfort bzw. Abschluss eines Vertrages GWK PrivatStromKomfort
Wo wird die Förderung beantragt	Gemeindewerke Kirkel GmbH
Anzahl der Förderung	Die Förderung wird einmalig gezahlt.
Förderungsfähige Fabrikate und Typen	Gefördert werden Hocheffizienzpumpen von folgenden Herstellern: Wilo oder Grundfos (Grundfos ALPHA2, Grundfos MAGNA, Grundfos MAGNA3, Wilo Stratos, Wilo Stratos Pico, Wilo Yonos Pico).
Unterlagen für die Förderung	Eine Handwerkerrechnung für den Wechsel der Hocheffizienzpumpe mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> · Hersteller und Typ der Pumpe · Name und Anschrift des Förderungsempfängers (Stromkunde)
Auszahlung der Förderung	Wenn alle Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind und keine offenen Forderungen seitens der GWK gegenüber dem Kunden bestehen, wird der Förderungsbetrag dem Kundenkonto gutgeschrieben. Wenn die Pumpe im Dezember des Vorjahres gewechselt wurde, wird die Förderung kulanterweise noch bis zum 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.
Sonstige Bedingungen	Sollte der Empfänger der Förderung innerhalb von einem Jahr ab Auszahlung des Zuschusses den Stromversorgungsvertrag kündigen, muss die Förderprämie an die GWK zurückgezahlt werden.